

Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes Vom 16. Februar 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind zu aktualisierende Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 7, 8 und 9 der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

„(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind zu aktualisierende Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 9 sowie Absatz 3 der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 9 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Änderungsmeldungen nach den Absätzen 5 und 6 zur vorgesehenen Belegung der Nutzerzimmer nach Absatz 2 Nummer 9 sind auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben.“
3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Quartals“ wird durch das Wort „Jahres“ ersetzt, und nach der Angabe „§ 40 Absatz 6“ werden die Wörter „bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Mitteilung auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Als“ das Wort „selbstverantwortete“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Absatz 6 als“ das Wort „selbstverantwortete“ eingefügt.
5. § 26 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Befreiungen, Erprobungsregelung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Leistungsanbieters einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege, der ein fachlich qualifiziertes Konzept enthalten muss, Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird und eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung

1. neuer oder Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen,

2. neuer Formen der Mitwirkung, wenn diese auf andere Weise gesichert ist oder die Art der Einrichtung sie nicht erforderlich macht, oder
3. neuer Formen der Personalorganisation oder des Personaleinsatzes.

Besteht in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege ein Bewohnerbeirat nach § 13 Absatz 1 oder eine Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 Absatz 1 und betrifft die Befreiung Mitwirkungsangelegenheiten nach § 13 Absatz 4 oder § 15 Absatz 3, ist dem Antrag die Stellungnahme des Bewohnerbeirats oder der Wohngemeinschaftsvertretung aus dem Mitwirkungsverfahren beizufügen. Eine Befreiung, die deren Mitwirkungsrechte verändert, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der Aufsichtsbehörde bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist erstmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um höchstens sechs Jahre verlängert werden. Bei nachgewiesener Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Der Leistungsanbieter der Pflege ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Konzepts, das Grundlage für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen werden. Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Der Leistungsanbieter der Pflege ist regelmäßig verpflichtet, Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 wissenschaftlich begleiten und evaluieren zu lassen. Der von einer oder einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist zu veröffentlichen. Das Land kann sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten der wissenschaftlichen Evaluation beteiligen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sind mit der Befreiung Auswirkungen auf Vergütungen, Entgelte und gesondert berechenbare Investitionskosten verbunden, hat die Aufsichtsbehörde vor einer Entscheidung § 27 Absatz 3 Satz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Leistungsanbieter der Pflege hat die Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer über eine erteilte Befreiung nach Absatz 1 und deren Auswirkungen in geeigneter Weise zeitnah zu informieren. Bei künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern hat die Information vor Vertragsabschluss zu erfolgen.

(5) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen für Menschen mit Behinderungen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Behinderungen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Befreiung nach Absatz 5 ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine

bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 bleiben unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r